



Auszug aus der Niederschrift

14. Sitzung des Rates der Stadt Erkelenz vom 21.09.2022

**TOP 3.5. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Stadtkern", Erkelenz-Mittehier: Beschluss über die vorgetragene Stellungnahme während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ungeändert beschlossen
A 61/639/2022**

Beschluss:

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragene Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen und privaten Belangen, wie in der als Anlage - Stellungnahme der Öffentlichkeit und Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahme der Öffentlichkeit und Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen“

Anlage 1 Stellungnahme der Öffentlichkeit, Behörden u. sonst. Träger öffentl. Belange 3. Änd. BBP Nr. I-1 Stadtkern

Anlage 2 Übersicht Geltungsbereich 3. Änd. BBP Nr. I-1 Stadtkern

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung vom 27.06.2022 bis 17.07.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.			
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage vom xy.xy. bis xy.xy.xyxy gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.06.2022 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	NEW Netz GmbH Schreiben vom 07.07.2022		
	Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	Bezirksregierung Arnsberg – Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW) Schreiben vom 18.07.2022		
	Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ sowie über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Erka 1“ und „Erka 3“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Sophia-Jakoba A“ ist die Vivawest GmbH (Nordsternplatz 1 in 45899 Gelsenkirchen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin der beiden verliehenen Bergwerksfelder „Erka 1“ und Erka 3“ ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG (Abteilung und Um-	Die Hinweise auf die über den auf Steinkohle und Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern werden zur Kenntnis genommen und in den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“ aufgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>siedlung, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln).</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit den vorgenannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diese in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bezgl. Bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte diesen dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in/Vorhabensträger*in und in diesem Falle den Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen zu regeln.</p> <p>Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist.</p> <p>Allerdings ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung des Sammelbescheides – AZ.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6 B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis zu den möglichen Auswirkungen der Sumpfungmaßnahme des Braunkohlenbergbaus ist bereits in den Planunterlagen unter dem Gliederungspunkt „III Hinweise – 2. Baugrund und Boden“, enthalten.</p> <p>Unabhängig hiervon empfehle ich Ihnen, sofern nicht bereits geschehen, diesbezüglich eine Anfrage an die o. g. RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband (Am Erftverband 6 in 50126 Berg-</p>	<p>Die genannten Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen wurden ebenfalls mit Datum vom 18.07.2022 beteiligt. Stellungnahmen sind nicht eingegangen bzw. es wurden keine Bedenken geäußert (vgl. lfd. Nr. 8).</p> <p>Die EBV AG nimmt nach telefonischer Rückfrage die Belange der Vivawest wahr.</p> <p><u>Zu Grundwasser/Bodenbewegungen:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>heim) zustellen.</p> <p>Hinsichtlich des Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde keine Hinweise und Anregungen geäußert.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrundeliegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als WebMap Service (WMS) zu nutzen.</p>	<p>Der Erftverband wurde ebenfalls beteiligt, es bestehen keine Bedenken (vgl. lfd. Nr. 5).</p> <p><u>Zu Umweltprüfung:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Bearbeitungshinweis:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	
3	Schwalmverband Schreiben vom 18.07.2022		
	Im Bereich des Bebauungsplans liegen keine Gewässer bzw. Anlagen des Schwalmverbandes, somit gibt es von Seiten des Schwalmverbandes keinerlei Einwände.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	IHK Aachen Schreiben vom 21.07.2022		
	Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5	Erftverband Schreiben vom 25.07.2022		
	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes bestehen gegen die v.g. Planung keine Bedenken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	<p>Kreis Heinsberg – Federführung Schreiben vom 27.07.2022</p> <p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte.</p> <p>Seitens der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das Gesundheitsamt sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung: Gesundheitsamt: Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und der TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein. Die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf den Menschen unter Punkt 5 in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 "Stadtkern", Erkelenz-Mitte, sind im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten.</p>	<p><u>Zu untere Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu Gesundheitsamt:</u> Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine schalltechnische Verträglichkeitsanalyse (Müller-BBM GmbH, Juni 2022) erstellt, welche die Geräuschemissionen an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen prognostiziert und nach den Anforderungen der TA Lärm beurteilt. Im Ergebnis werden die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an allen Immissionsorten eingehalten bzw. unterschritten. Nur das Irrelevanzkriterium nach der TA Lärm zur Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung wird nicht an allen Immissionsorten erreicht. Durch die Umsetzung der im Bebauungsplan festgesetzten schalltechnischen Maßnahmen kann die Einhaltung weitestgehend sichergestellt werden. Die im Bebauungsplan grundsätzlich maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 werden deutlich unterschritten. Darüber hinaus ist das betriebsbedingte Verkehrsaufkommen nicht in der Lage die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV erstmals oder weitergehend zu überschreiten. Für den Nachtzeitraum trifft dies aufgrund der geringen Anzahl der Fahrten ebenfalls zu. Die zusätzlichen Haltevorgänge vor der Schrankenanlage sind ebenfalls diesbezüglich als nicht relevant einzustufen. Demzufolge sind organisatorische Maßnahmen bzgl. des betriebsbe-</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme des Gesundheitsamtes und der unteren Immissionsschutzbehörde wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Gegen die Planungen bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Maßnahmen des vorgelegten Entwurfs sowie die genannten Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen aus der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung, Bericht Nr. M168791/01, Version 1 HALM/SFF der Müller-BBM GmbH, Niederlassung Gelsenkirchen, Fritz-Schupp-Straße 4, 45899 Gelsenkirchen vom 15.06.2022, umgesetzt werden. Folgende Randbedingungen und Schallschutzmaßnahmen werden vorausgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Parkhaus wird im Regelbetrieb nur in der Tagzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) genutzt. In der Nachtzeit finden nur einzelne Ausfahrten statt. - Bei der Pflasterausführung in den Ebenen E-1 und E0 ist auf eine Fugenbreite von ≤ 3 mm zu achten. Alle anderen Ebenen sind mit einem glatten Fahrbahnbelag mit $D_{StrO} = 0$ dB auszuführen. - Die Decken der Parkdecks des Parkhauses werden hochabsorbierend mit einem Absorptionsgrad von $\alpha \geq 0,95$ ausgekleidet. Die Trägerflansche sowie Deckenränder zur Außenfassade – bis zu einer Tiefe von 0,5 m – können davon 	<p>dingten Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht erforderlich.</p> <p>Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Immissionswerte der TA Luft. Aufgrund dessen erfolgte diesbezüglich keine gutachterliche Untersuchung.</p> <p>Altstandorte bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nicht bekannt.</p> <p>Der Schutz des Trinkwassers wird bei Umsetzung der Planung gewährleistet.</p> <p>Die beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf den Menschen werden im Zuge der Umsetzung der Planung sichergestellt.</p> <p><u>Zu untere Immissionsschutzbehörde:</u> Im Zuge der Umsetzung der Planung wird auch die Umsetzung der im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten schalltechnischen Maßnahmen bzw. die der Planung zugrunde gelegten Randbedingungen sichergestellt.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>ausgenommen werden.</p> <p>- Die Ostfassade ist mit einer Lochziegelfassade wie im übermittelten Planungsstand [1] zu realisieren.</p> <p>Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle füge ich als Anlage bei.</p>		
6.1	<p>Kreis Heinsberg – Anlage Brandschutzdienststelle Schreiben vom 04.07.2022</p>		
	<p>Zu dem o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Brandschutz:</u> Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn folgende Punkte beachtet werden: Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind: 1. Öffentliche Verkehrsfläche Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass ab Beginn ihrer Nutzung das Grundstück in für die Zufahrt und den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegt oder wenn das Grundstück eine befahrbare, öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat und die erforderlichen Anlagen zur Versorgung mit Löschwasser vorhanden und nutzbar sind. Wohnwege, an denen nur Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 zulässig sind, brauchen nur befahrbar zu sein, wenn sie länger als 50 m sind (§ 4 BauONRW). Bei Gebäude der Klasse 4 + 5 sind entsprechend Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen einzuplanen (Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr).</p> <p>2. Löschwasserversorgung Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter oder -brunnen, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.</p> <p>Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p>	<p><u>Zu 1. Öffentliche Verkehrsfläche:</u> Die Flächen im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 liegen in Gänze an öffentlichen Verkehrsflächen. Die Zufahrt und der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten sind in angemessener Breite sichergestellt. Wohnwege sind im Plangebiet nicht vorhanden. Feuerwehraufstellflächen bzw. zusätzliche Feuerwehrebewegungsflächen sind in den umliegenden Verkehrsflächen vorhanden.</p> <p><u>Zu 2. Löschwasserversorgung:</u> Die Löschwasserversorgung ist nach Aussage der Feuerwehr der Stadt Erkelenz mit den bestehenden Leitungen in den umliegenden Verkehrsflächen in ausreichendem Maße sichergestellt.</p> <p>Die entsprechenden Vorgaben aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 400 werden im Zuge der weiteren Planung und Umset-</p>	<p>Der Stellungnahme wird im Rahmen der weiteren Entwurfsplanung und Umsetzung gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>„Die Abstände von Hydranten müssen im Übrigen der Bebauung und Netzstruktur entsprechen. Für die Bereitstellung von Löschwasser ist DVGW W 405 (A) zu beachten. Die Abstände von Hydranten in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, sind im Bedarfsfall abzustimmen.“</p> <p>Seitens der Feuerwehren bestehen folgende Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 cbm/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Der Löschwasserbedarf für den Grundbesitz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48cbm/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600l/min (96 cbm/h) und für eine Dauer von mindestens 2 h zu bemessen. Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z. B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. <ul style="list-style-type: none"> Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten. Für Gewerbe- und Industriegebiete ergeben sich ggf. höhere Anforderungen aufgrund von anderen rechtlichen Vorgaben, z. B. Muster-Industriebau-Richtlinie. <p>In den Vorlagen zum Bauantrag, z. B. Brandschutznachweis, sind der Löschwasserbedarf (in l/min) und der Löschwassernachweis für die erste Löschwasserentnahmestelle im 75 m Bereich (Lauflinie bis zum Grundstück) sowie für die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300 m darzustellen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <p>Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h)</p> </div>	<p>zung berücksichtigt.</p> <p><u>Zu Anforderungen Feuerwehren:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Löschwasserversorgung s. o.</p> <p>Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf werden im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung berücksich-</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung						tigt.		
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)	Industrie-gebiete (GI)			
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1			-
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 - 2,4			-
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-			≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h		m³/h				m³/h
klein	24	48		96				96
mittel	48	96		96				192
groß	96	96		192				192
Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, z. B. durch unterirdische Löschwasserbehälter-, brunnen-, -teiche bzw. bei zu						Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Löschwasserversorgung s. o.		

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden. Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Brandfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.</p> <p>3. Zugänglichkeit der Grundstücke/Rettungswege Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFIW) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Die Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 15 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.</p> <p>Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,9 x 1,2 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten §§ 14 und 37 BauO NRW. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). Für evtl. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem. VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenträume) sicherstellen.</p> <p>4. Hinweis Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/altersgerechtes oder seniorenrechtliches Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Aufgrund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>	<p><u>Zu 3. Zugänglichkeit der Grundstücke/Rettungswege:</u> s. Ausführungen unter zu 1. Öffentliche Verkehrsfläche.</p> <p>Die Ausführungen werden im Zuge der weiteren Planung und Umsetzung berücksichtigt.</p> <p>Zu 4. Hinweis Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

7	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 25.07. und 26.07.2022		
	<p><u>Schreiben vom 25.07.2022</u></p> <p>Im östlichen Stadtzentrum von Erkelenz sind verschiedene Maßnahmen der Neuordnung vorgesehen, darunter die Errichtung einer Mobilstation, einer Fahrradabstellanlage, eines Parkhauses mit halbem Tiefgeschoss sowie eine Ergänzung der Wohnbebauung. Die Vorhabenfläche liegt innerhalb des vermuteten Bodendenkmals NWP 2017/0136, mittelalterliche bis neuzeitliche Stadt- und Stadtbefestigung Erkelenz (Eintragung als Bodendenkmal HS 181 in Vorbereitung). In der Planungsfläche steht derzeit ein Parkhaus, das laut Herrn Joos, Stadt Erkelenz, derzeit nicht unterkellert ist.</p> <p>Erkelenz, an der mittelalterlichen Fernstraße Köln – Roermond – Antwerpen gelegen, ist bereits im Jahr 966 erstmalig urkundlich belegt. Aus dem Ortskern sind bereits karolingerzeitliche Siedlungsspuren belegt, wie karolingische Funde aus dem 9. Jahrhundert am Süd- und Südostrand des Marktes belegen. Die im 2. Weltkrieg bis auf den Turm zerstörte spätbarocke Pfarrkirche hatte aufgrund von Grabungsergebnissen zwei Vorgängeranlagen. Die erste, vermutlich ein Holzbau, wird in die Zeit zwischen 800 – 1000 n. Chr. datiert, und durch eine steinerne Saalkirche abgelöst. Diese frühe Siedlung wird durch die Aachener Straße, dem ehem. Maar (Franziskanerplatz), Gasthausstraße, Johannismarkt, Markt und heutigen Marktgasse begrenzt, wie historische Überlieferungen belegen, und von einer Befestigung begrenzt. 1148 wird ein Wassergraben östlich der Königsgasse 1480 ein Graben am Kirchhof und noch 1557 ein Graben auf dem alten Markt erwähnt. Im Hoch-/Spätmittelalter wurde die Siedlung vergrößert. 1540 wurde die Stadt durch einen Brand fast vollständig vernichtet und 1945 durch ein Bombardement fast vollständig zerstört. Trotz der Zerstörung im 2. Weltkrieg und des darauffolgenden Wiederaufbaus blieb die mittelalterliche Struktur der Stadt mit seinem Straßensystem, Stadtmauer und Stadtgraben bis in die Gegenwart erhalten.</p> <p>Archäologisch relevant ist zum einen die ehemals straßenseitige Bebauung, die z. T. bis in die heutigen Hinterhöfe hineinreicht. Trotz des nachkriegszeitlichen Wiederaufbaus werden sich Fundamente und Keller dieser Bebauung im Untergrund erhalten haben. Bedeutende archäologische Zeugnisse finden sich aber auch in den rückwärtigen Bereichen der Parzellen, da hier mit materiellen Hinterlassenschaften die Arbeits-, Ver- und Entsorgungsbereiche, aber auch diverse Siedlungsschichten archäologisch fassbar werden. Sie geben wertvolle Informationen über die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse. Darüber hinaus erlauben die in den Verfüllschichten enthaltenen Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens, Aussagen über die Ernährungsgewohnheiten der damaligen Bewohner zu machen und ermöglichen eine Rekonstruktion der Umwelt. Hier finden sich aber auch z. B. Brandschichten, die auf eine Brandkatastrophe oder Kriegseinwirkungen</p>	<p>Das vermutete Bodendenkmal wird nachrichtlich in die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/1 „Stadtkern“ aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>schließen lassen.</p> <p>Für die Vorhabenfläche besteht daher eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im Untergrund Reste der früh- und hochmittelalterlichen Besiedlung erhalten haben. Bei Erdingriffen ist daher mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden zu rechnen, die im Zusammenhang mit historischen Entwicklungen der Stadt Erkelenz entstanden bzw. in den Boden gelangten.</p> <p>Fazit: Die vorgesehene Überplanung geht mit der Beeinträchtigung ggf. vorhandener Bodendenkmalsubstanz einher. Somit bestehen zunächst Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Da bei Erdingriffen mit der Aufdeckung von Bodendenkmalsubstanz zu rechnen ist, sind zum einen alle erdseitigen Abrissarbeiten in der Planungsfläche durch eine Fachfirma archäologisch zu begleiten. Darüber hinaus ist im Bereich der Neubauten, insbesondere jener mit geplanter Unterkellerung, eine großflächige Sachverhaltsermittlung durch eine Fachfirma erforderlich, um die Planung im Hinblick auf die im Boden erhaltene Denkmalsubstanz bewerten zu können. Dabei ist nicht auszuschließen, dass in der Planungsfläche bedeutende Befunde angetroffen werden, deren Erhaltung in situ durch planerische Berücksichtigung zu gewährleisten wäre.</p> <p>Es empfiehlt sich, die archäologische Abrissbegleitung des Parkhauses mit der Sachverhaltsermittlung in diesem Bereich zu kombinieren.</p> <p><u>Schreiben vom 26.07.2022</u> Für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen.</p> <p>Wie Sie der beigefügten archäologischen Bewertung entnehmen können, wäre mit Erdingriffen im Plangebiet eine Beeinträchtigung von Bodendenkmalsubstanz verbunden. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB) voraus. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll eine Bebauung am Bestand ermöglicht werden. Wie erwähnt, ist nicht auszuschließen, dass dadurch archäologische Relikte angeschnitten und beeinträchtigt werden. Die damit grundsätzlich bestehenden Bedenken gegen die Planung können – bei Inkaufnahme der Beeinträchtigung durch die Bautätigkeit – nur dadurch ausgeräumt werden, dass die Erdarbeiten im Plangebiet durch eine archäologische Fachfirma begleitet und Funde untersucht, geborgen und dokumentiert werden.</p> <p>Gemäß § 27 DSchG NRW hat auch derjenige, der ein Bodendenkmal verändert oder beseitigt, die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation sicherzustellen und die Kosten dafür zu tragen. Entsprechende Regelungen sind in einem Verwaltungsakt der Unteren Denkmalbehörde zu treffen.</p> <p>Eine angemessene Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 2 BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die jeweilige Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung des Bebauungsplanes erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Erkelenz und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.</p> <p>Es sollte darauf hingewiesen werden, dass der jeweilige Bauantrag der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen und auch sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen mit ihr abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Es muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahme erforderlich werden.</p>	<p>Auf eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann nach Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege verzichtet werden.</p> <p>In Abstimmung mit dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege und der Unteren Denkmalbehörde wird im Zuge des Abrisses des bestehenden Parkhauses eine archäologische Baubegleitung in Kombination mit der Sachverhaltsermittlung durchgeführt.</p> <p>Eine aufschiebend bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB ist demnach nicht erforderlich.</p>	
8	EBV GmbH Schreiben vom 22.07.2022		
	Zum o.g. Bebauungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9(5) 2. BauGB halten wir für nicht erforderlich.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/1 „Stadtkern“, Erkelenz-Mitte, im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 13.09.2022, des Haupt- und Finanzausschusses am 15.09.2022 und des Rates am 21.09.2022

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom xy.xy.xxyy gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

